



Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

2023	Münster, den 25.01.	Nr. 17
------	---------------------	--------

Inhalt

Nr. 17	Bekanntmachung – Widmung der Erweiterung der Straße „Rehrhofer Weg“
--------	---

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Munster

Widmung der Erweiterung der Straße „Rehrhofer Weg“ gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) wird die folgende **Erweiterung der Straße „Rehrhofer Weg“ als Gemeindestraße (§ 47 Nr. 1 NStrG)** für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straßen-Nr.	Straßenname	Straßengruppe	Gemarkung	Flur	Flurstücke
335	Rehrhofer Weg	Gemeindestraße	Munster	2	tlw. 12/25 tlw. 12/227

Lageplan:



(unmaßstäblicher Auszug aus dem Katasterplan)

Mit dieser Widmung wird die im Lageplan grün markierte Fläche zu einer öffentlichen Sache und wie folgt in den Gemeingebrauch gestellt:

Die Gemeindestraße erfährt keine Beschränkungen in der Benutzung.

Die Indienststellung der Sache als die tatsächliche Form der Widmung ist bereits durch Verkehrsübergabe geschehen. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straße für jedermann gestattet.

Die Stadt Munster ist gem. § 48 NStrG Trägerin der Straßenbaulast und Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes „Gemarkung Munster, Flur 2, Flurstück 12/227“. Die Eigentümer des ebenfalls der Straße dienenden Grundstückes „Gemarkung Munster, Flur 2, Flurstück 12/25“ haben der Widmung schriftlich zugestimmt.

Gem. § 6 Abs. 3 NStrG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) tritt die Wirksamkeit der Widmung am Tag nach ihrer heutigen Verkündung im elektronischen Verkündungsblatt der Stadt Munster und somit am 26.01.2023 ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg oder Postfach 29 41, 21319 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Munster, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster, zu richten.

29633 Munster, den 25.01.2023

STADT MUNSTER
Der Bürgermeister
Gez. Ulf-Marcus Grube